Ausgabe 1. September 2025

Allgemeine Geschäfts-bedingungen (AGB) EnBAG

Die EnBAG AG (im Folgenden: «**EnBAG**») bietet ihren Kunden unterschiedliche Leistungen im Bereich der Energieversorgung an, insbesondere Lieferung und Abrechnung von Energieprodukten wie Elektrizität (Strom), Wasser, Wärme/Kälte und Erdgas, aber auch Dienstleistungen in den Bereichen Elektromobilität, Photovoltaik und Demand Side Management.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der EnBAG (im Folgenden «**AGB EnBAG**») legen die Grundlage für die übrigen jeweiligen allgemeinen Produktebedingungen der EnBAG (im Folgenden «**APB Energie Strom**» und «**APB Verteilnetz Strom**») und bilden einen integrierten Bestandteil der AGB EnBAG bzw. individuellen Produktevereinbarungen der EnBAG mit ihren Kunden.

1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen in den AGB EnBAG bilden einen integralen Bestandteil der übrigen APB EnBAG. Zusammen mit allfälligen weiteren Vertragsblättern oder Servicebeschreibungen regeln diese das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Endkunden oder -nutzern (Privatpersonen, Gemeinden, Institutionen, juristische Personen, nachfolgend «**Kunden**»).

Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB EnBAG gehen die Bestimmungen der jeweiligen APB und seinen Anhängen vor.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag

Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch gegenseitige Unterzeichnung oder durch die schriftliche Annahme des Angebotes, sofern die im Vertrag genannten Vertragsvoraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen zu diesen Bestimmungen werden in den verschiedenen APBs EnBAG geregelt.

Über das Vorliegen der in den Verträgen genannten Voraussetzungen entscheidet die EnBAG eigenständig und abschliessend.

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird ein Vertrag für unbestimmte Zeit ab Abschluss des Vertrages abgeschlossen. Ein Vertrag ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Ende eines Monats, erstmals per Ende einer allfälligen festen Vertragsdauer, kündbar.

Die EnBAG behält sich das Recht vor, einen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit schriftlich zu kündigen («ausserordentliche Kündigung»). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Weiterführung des Vertrages nach objektiven Gründen für die EnBAG nicht mehr zumutbar ist z.B. bei Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverzug, Konkurs, berechtigten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, Verletzung von Immaterialgüterrechten, schwerwiegende Verletzung dieser AGB EnBAG oder übrigen Vertragsbestimmungen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Zahlungsmodalitäten

Die vom Kunden zu zahlenden Preise verstehen sich jeweils als Nettopreis, exklusive Steuern und bei Rechnungsstellung anfallenden Gebühren und sonstigen Abgaben oder Zuschlägen irgendwelcher Art («Steuern und Abgaben»). Steuern und Abgaben werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von EnBAG festgelegten Zeitabständen.

iischi energie
Natürlich EnBAG

EnBAG AG
Industriestrasse 26
3900 Brig
T +41 27 922 45 50
info@iischi-energie.ch
www.iischi-energie.ch

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten wie Mahngebühren, Porti, Inkasso, Verzugszinsen, Betreibungskosten, die der EnBAG durch einen Zahlungsverzug entstehen. Die EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen. Die ordnungsgemäss zugestellte Rechnung, welche nicht innert 10 Tagen schriftlich bestritten wird, bildet eine Schuldanerkennung und gilt dementsprechend als Rechtsöffnungstitel.

Hat der Kunde Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung, sind die Einwände unverzüglich schriftlich anzubringen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Einwände berechtigen nicht zum Rückbehalt der Zahlung, sofern nicht offensichtliche Fehler (z.B. Rechenfehler) vorliegen; sie begründen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine schriftliche Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen mit einer Mahngebühr von CHF 40.00 exkl. MwSt.. Allfällige Inkasso- und Betreibungskosten werden den säumigen Kunden weiterverrechnet.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug kann die EnBAG vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Sicherstellungen verlagen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Damit die EnBAG ihre jeweilige Dienstleistung erbringen kann ist sie auf Mitwirkung des Kunden angewiesen. Somit hat der Kunde sämtliche Mitwirkungshandlungen, die für eine korrekte Dienstleistungserbringung durch EnBAG erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen. Soweit die Dienstleistungen ein Handeln von EnBAG im Namen des Kunden erfordert, erteilt der Kunde der EnBAG die notwendige Ermächtigung.

Der Kunde hat EnBAG sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, welche aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Dies gilt nicht, soweit EnBAG selbst ein grobes Verschulden trifft.

5. Übertragung und Rechtsnachfolge

Die Parteien sind berechtigt, mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei die Rechte aus einem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sachlich begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen.

Die übertragende Partei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen.

6. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die jeweils betroffene Partei von ihren vertraglichen Verpflichtungen und die andere Partei von der jeweiligen Gegenleistung befreit. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Umstände, die unabhängig vom Willen der betroffenen Partei eintreten und dadurch die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich machen; dazu zählen insbesondere gesetzliche oder behördliche Verfügungen, Naturkatastrophen (Feuer, Flut, Erdbeben o.ä.), Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, terroristische Anschläge, Blockaden, Streiks, Pandemien, Cyberattacken, fehlende Rohstoffversorgungen oder sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können.

Ist eine Partei der Auffassung, ein solches die Erfüllung beeinträchtigendes Hindernis sei eingetreten, so hat sie die andere Partei sofort über die Einzelheiten des Hindernisses (insbesondere über dessen Dauer und Einfluss auf die Erfüllung der Vertragspflichten) schriftlich zu informieren.

Dauert ein solches die Vertragserfüllung beeinträchtigendes Hindernis ununterbrochen länger als 6 Monate an, kann die jeweils andere Partei ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

7. Datenschutz

Die EnBAG bearbeitet im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Kundendaten (z.B. Name, Adresse, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen). Die Bearbeitung umfasst die Spei-

cherung, die Nutzung sowie das Löschen der Daten.

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Die EnBAG schützt die Kundendaten und gibt diese ohne explizite schriftliche Zustimmung des Kunden bzw. ohne gesetzlichen Auftrag nicht an Dritte weiter.

Die EnBAG verpflichtet sich, die notwendigen technischen und vertraglichen Massnahmen zu treffen, um die gesetzlichen Anforderungen an Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der bearbeiteten Daten sicherzustellen.

Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses speichert die EnBAG personenbezogene Daten nur so lange, wie es für die in diesen AGB genannten Zwecke notwendig ist, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

8. Vertragsänderungen

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB EnBAG, der APBs EnBAG oder von sonstigen Verträgen unwirksam oder unvollständig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder unvollständigen Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entspricht.

Vertragsänderungen AGBs und APBs: Änderungen der AGB EnBAG und der APB EnBAG sind ohne Zustimmung des Kunden möglich. Die EnBAG teilt dem Kunden solche rechtzeitig im Voraus mit. Im Falle einer wesentlichen Schlechterstellung des Kunden hat dieser das Recht, auf den Zeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Ohne schriftliche Kündigung durch den Kunden gelten die Änderungen als stillschweigend akzeptiert.

Vertragsanpassungen: Der Energiebereich unterliegt einem starken Wandel, insbesondere können sich die regulatorischen Rahmenbedingungen häufig ändern. Die vertraglichen Bestimmungen werden in diesem Sinne regelmässig überprüft und gegebenenfalls durch EnBAG einseitig an Veränderungen angepasst. Anzupassende Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Zeit des Vertragsschlusses in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommen. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich rechtzeitig im Voraus mitgeteilt. Beanstandungen sind der EnBAG spätestens auf den Zeitpunkt der Änderung schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Vertragsbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

Sonstige Vertragsänderungen: Jede wesentliche Ergänzung, Änderung oder Erweiterung eines Vertrages erfordert die Schriftform sowie der vorgängigen schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien.

9. Schlussbestimmungen

Unterbruch der Leistungen durch EnBAG: Die EnBAG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsbedingten Unterbrechungen (Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten), behördlichen Anordnungen, Nichtzahlung (OR 82), Zahlungsunfähigkeit oder Konkurseröffnung ganz oder teilweise zu verweigern.

Haftungsausschluss: Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insb. entgangener Gewinn, Opportunitätsverluste, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht: Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Brig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen bezüglich des Gerichtsstandes.

Inkraftsetzung: Diese AGB EnBAG treten am 1. September 2025 in Kraft.

Allgemeine Produktebedingungen (APB) EnBAG Energie Strom

Die EnBAG AG (im Folgenden: «**EnBAG**») ist Netzbetreiberin und hat dadurch den gesetzlichen Auftrag, die Kunden in ihrem Versorgungsgebiet mit elektrischer Energie zu versorgen und abzunehmen. Daneben liefert die EnBAG ebenfalls elektrische Energie an Kunden im freien Markt innerhalb und ausserhalb des Versorgungsgebietes der EnBAG.
Diese allgemeinen Produktebedingungen der elektrischen Energieverteilung der EnBAG (im Folgenden «**APB Energie Strom**») regeln die Einzelheiten der Energielieferung und bilden die Grundlage für das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Kunden.

1. Geltungsbereich
Die Bestimmungen in den APB Energie Strom gelten für die Belieferung und Abnahme elektrischer Energie an die gebundenen Endverbraucher im Versorgungsgebiet der EnBAG («**Kunde Grundversorgung**») sowie an Kunden im freien Markt («**Marktkunde**»).

Integralen Bestandteil der APB Energie Strom bilden die AGB EnBAG, die Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EnBAG inkl. zusätzlicher Weisungen und Tarifblätter, die weiteren einschlägigen gesetzlichen nationalen und kantonalen Grundlagen und Weisungen der ElCom.

Die APB Energie Strom gelten nicht für den Netzanschluss und die Netznutzung im Verteilnetz der EnBAG. Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB Energie Strom gehen die Bestimmungen der APB Energie Strom und seinen Anhängen vor.

2. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag
Grundlage für das Zustandekommen dieser APB Energie Strom ist ein geregelter Netzanschluss und eine geregelte Netznutzung mit der jeweiligen Verteilnetzbetreiberin. Beim Kunde in der Grundversorgung im Versorgungsgebiet der EnBAG ist die Verteilnetzbetreiberin die EnBAG.

Das Zustandekommen dieser APB Energie Strom zwischen dem Kunden und der EnBAG erfolgt mit der Anmeldung bzw. bei einer Nutzung elektrischer Energie am Verteilnetz der EnBAG. Gesonderte gegenseitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten, insbesondere bei Marktkunden.

Die EnBAG kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen (z.B. Betreibungsauszug) verlangen.

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses. Die Einstellung der Energielieferung nach Art. 3 Abs. 1 befreit den Kunden oder die EnBAG nicht von den jeweiligen gegenseitigen Verbindlichkeiten.

Das Rechtsverhältnis kann durch den Kunden oder einen Vertreter des Kunden unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen, schriftlich per Mail oder über das Kundenportal, gekündigt werden. Anderslautende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten. Bei einem Umzug innerhalb des Versorgungsgebietes der EnBAG AG gilt die Meldepflicht gemäss Art. 4.

iischi energie
Natürlich EnBAG

EnBAG AG
Industriestrasse 26
3900 Brig
T +41 27 922 45 50
info@iischi-energie.ch
www.iischi-energie.ch
enbag

3. Leistungsumfang und Pflichten der EnBAG

Energielieferung Kunde Grundversorgung: Die EnBAG versorgt aufgrund ihrer Energieversorgungspflicht im Grundsatz alle elektrischen Anschlüsse in ihrem Versorgungsgebiet ununterbrochen mit elektrischer Energie im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften («Vollversorgung»). Einschränkungen dieses Grundsatzes sind möglich insbesondere bei Beschränkungen des Energietransportes durch den jeweiligen Verteilnetzbetreiber oder bei ausserordentlichen Einschränkungen wie bei höherer Gewalt, bei drohenden Netzinstabilitäten, bei ungenügender Mitwirkung des Kunden (Art. 4) sowie wenn die Energielieferung eingestellt wurde im Rahmen des zuständigen Netznutzungsvertrages.

Energielieferung Marktkunde: Die Bedingungen, Vertragsdauer und Tarife bei einer Energielieferung an Marktkunden durch die EnBAG sind individuell und gesondert geregelt im jeweiligen Energieliefervertrag und basieren in der Regel auf dem Verbrauch des im letzten vollständig abgeschlossenen Lieferjahres.

Falls sich nachträglich herausstellt, dass die effektiven Verbrauchsmengen von denen bei Vertragsabschluss vereinbarten Daten um mehr als +/- 15% abweichen, behält sich die EnBAG vor, dem Marktkunden denjenigen Energiepreis in Rechnung zustellen, der den tatsächlichen Gegebenheiten entsprochen hätte.

Energieabnahme Kunde Grundversorgung: Die EnBAG bietet aufgrund ihrer Energieabnamepflicht im Grundsatz allen Kunden in ihrem Versorgungsgebiet die Möglichkeit an, produzierte elektrische Energie abzunehmen und angemessen zu vergüten. Ausnahmen und detaillierte Bestimmungen dazu sind in den einschlägigen nationalen Gesetzen geregelt.

Die EnBAG vergütet die Energie nach den jeweilig gültigen Tarifbestimmungen und zahlt diese dem Kunden in regelmässigen Abständen aus. Der Kunde wird rechtzeitig bei Änderungen der Tarife angemessen informiert.

Veröffentlichung von Energieliefertarifen Kunde Grundversorgung: Die EnBAG stellt dem Kunden in der Grundversorgung die Energieliefertarife zur Verfügung und zeigt einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

Aufgrund der Energiebezugscharakteristik und der Verbrauchsmenge des Kunden ordnet die EnBAG dem Kunden die massgebenden Wahlmöglichkeiten der verschiedenen Stromprodukte zu.

Der Kunde wird rechtzeitig gemäss regulatorischen Vorgaben bei Änderungen der Tarife angemessen informiert. Gesonderte Tarifbedingungen bleiben vorbehalten.

Abrechnung Energielieferung und -abnahme: Die EnBAG rechnet die Energielieferungen und Energieabnahme nach den jeweiligen Tarifbestimmungen ab.

Zur Feststellung des elektrischen Energieverbrauchs bzw. der Energieproduktion ist die jeweilige Messeinrichtung des zuständigen Verteilnetzbetreibers massgebend.

Die EnBAG kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene finanzielle Sicherheitsleitung verlangen.

Ersatzversorgung: Die EnBAG versorgt von Gesetzes wegen in ihrem Versorgungsgebiet alle Kunden, welche über keinen gültigen Energieliefervertrag verfügen. Die Tarife der Ersatzversorgung basieren auf aktuellen schweizerischen Energie Spotmarktpreisen und werden von der EnBAG bestimmt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunde

Meldepflichten: Der Kunde informiert die EnBAG unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umstände. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bezüglich der Ausspeisepunkte, wesentliche Veränderungen der Installationen bzw. im Energiebezug, im Falle einer bevorstehenden Rechtsnachfolge (z.B. Eigentum oder Mieterwechsel einer Liegenschaft) oder bei einem Wechsel des Stromproduktes.

An- und Abmeldungen Grundversorgung: Die EnBAG behält sich das Recht vor, bei Abmeldung und fehlender Anmeldung des neuen Vertragspartners die Stromzufuhr zu unterbrechen. Versäumt der Mieter und/oder Vermieter/Eigentümer die rechtzeitige und vollständige Abmeldung des Mieters, so trägt der Eigentümer sämtliche Kosten und Ausstände, die nach der unterlassenen Abmeldung

anfallen. Die Kosten für den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die in leerstehenden bzw. nicht genutzten Objekten anfallen, gehen zulasten des Eigentümers des entsprechenden Objektes. An- und Abmeldungen sowie Adressänderungen sind schriftlich mittels Umzugsformular oder über das Kundenportal mitzuteilen. Abmeldungen können alternativ auch per Mail erfolgen.

Entgelt Energielieferung: Für die Energielieferung schuldet der Kunde der EnBAG ein Entgelt. Dieses wird von der EnBAG dem Kunden regelmässig in Rechnung gestellt. Die Energietarife werden jährlich gemäss den regulatorischen Vorgaben festgelegt.

Zugang: Der Kunde gewährt der EnBAG Zugang zu allen nötigen Anlagen damit die EnBAG ihre Dienstleistung ausführen kann.

5. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung: Die APB Energie Strom treten am 1. September 2025 in Kraft.

Allgemeine Produktebedingungen (APB) EnBAG Verteilnetz Strom

Die EnBAG Netze AG (im Folgenden: «**EnBAG**») ist Verteilnetzbetreiberin und hat dadurch den gesetzlichen Auftrag, in ihrem Versorgungsgebiet die Lieferung und Abnahme von elektrischer Energie in ihrem Verteilnetz zu ermöglichen.
Diese allgemeinen Produktebedingungen der Elektrizitätsversorgung der EnBAG (im Folgenden «**APB Verteilnetz Strom**») regeln die Einzelheiten und bilden die Grundlage für das entsprechende Rechtsverhältnis zwischen der EnBAG und ihren Kunden.

1. Geltungsbereich
Die Bestimmungen in den APB Verteilnetz Strom gelten für den Netzanschluss und die Netznutzung im Verteilnetz der EnBAG. Integralen Bestandteil der APB Verteilnetz Strom bilden die AGB EnBAG, die Anschlussbedingungen und Werkvorschriften der EnBAG inkl. zusätzlicher Weisungen und Tarifblätter, die weiteren einschlägigen gesetzlichen nationalen und kantonalen Grundlagen, Weisungen der ElCom und Baunormalien.

Die APB Verteilnetz Strom gelten nicht für die Lieferung und die Abnahme von elektrischer Energie.

Bei Widersprüchen in den Bestimmungen der AGB EnBAG mit den APB Verteilnetz Strom gehen die Bestimmungen der APB Verteilnetz Strom und seinen Anhängen vor.

2. Begriffsbestimmungen
Kunde: Als Kunde und Vertragspartner im Sinne der vorliegenden APB Verteilnetz Strom gilt, wer als Endverbraucher (z.B. als Eigentümer, Mieter oder Pächter) das im Eigentum der EnBAG stehende bzw. von dieser im Sinne des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) betriebene Elektrizitätsnetz der EnBAG für die Ein- oder Ausspeisung von elektrischer Energie benutzt («Netznutzung») oder benutzen möchte («Netzanschluss»). Bei unvermieteten Räumlichkeiten, Untermietverhältnissen, bei kurzfristigen Mietverhältnissen (z.B. Ferienhäuser, Campingplätzen usw.) oder solchen von möblierten Wohnungen ist der Vermieter bzw. Eigentümer, ohne selbst Endverbraucher zu sein, Vertragspartner der EnBAG und damit Kunde im Sinne der vorliegenden APB Verteilnetz Strom.

Arealnetz: Endverbraucher innerhalb von Arealnetzen im Versorgungsgebiet der EnBAG, welche nicht im Eigentum der EnBAG sind, gelten ebenfalls als Netznutzungskunde der EnBAG. Die Nutzung des Arealnetzes wird durch die EnBAG und den Arealnetzbetreiber separat und individuell geregelt.

3. Abschluss, Dauer und Beendigung Vertrag
Das Zustandekommen dieser APB Verteilnetz Strom zwischen dem Kunden und der EnBAG erfolgt bei einem Anschluss an das Verteilnetz der EnBAG, insbesondere mit der Unterzeichnung des Netzanschlussvertrages mit der EnBAG oder bei sonstiger Nutzung des Verteilnetzes, sofern alle technischen Anforderungen erfüllt sind und allfällige Bewilligungen erteilt worden sind. Gesonderte gegenseitige schriftliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Die Kündigungsfrist beträgt für einen Niederspannungsanschluss drei Monate und für einen Mittelspannungsanschluss zwölf Monate.

iischi energie
Natürlich EnBAG

EnBAG AG
Industriestrasse 26
3900 Brig
T +41 27 922 45 50
info@iischi-energie.ch
www.iischi-energie.ch

Die schriftliche Kündigung des Vertrages hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom Verteilnetz der EnBAG zur Folge und somit ist eine Lieferung mit elektrischer Energie nicht mehr möglich. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Rückerstattung von bereits geleisteten Anschlusskostenbeiträgen.

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung oder Unterbrechung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung der Entgelte. Die Einstellung der Energielieferung nach Art. 4 Abs. 7 durch die EnBAG befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EnBAG.

4. Leistungsumfang und Pflichten der EnBAG
Transportpflicht: Die EnBAG ermöglicht aufgrund ihrer Transportpflicht im Grundsatz alle Anschlüsse in ihrem Netz ununterbrochen mit elektrischer Energie zu versorgen, insbesondere innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 «Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen», im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten und den weiteren einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Ausnahme Transportpflicht: Einschränkungen der Transportpflicht sind möglich insbesondere bei ausserordentlichen Einschränkungen wie bei höherer Gewalt, bei drohenden Netzinstabilitäten, bei ungenügender Mitwirkung des Kunden (Art. 5), bei behördlich angeordneten Massnahmen (z.B. Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit oder Energieknappheit). Die EnBAG nimmt dabei nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Netzsicherheit: Die EnBAG beurteilt bei Netzanschlussgesuchen den Netzschutz sowie alle technischen, regulatorischen und juristischen Anforderungen. Damit gewährt die EnBAG eine möglichst sichere und diskriminierungsfreie Nutzung ihres Verteilnetzes für alle Kunden. Insbesondere führt die EnBAG zur Optimierung der Lastbewirtschaftung bestimmter Apparatekategorien die nötigen Massnahmen aus bzw. ändert oder schränkt die Freigabezeiten ein.

Veröffentlichung von Anschlussbedingungen und Netztarife: Die EnBAG stellt dem Kunden die allgemeinen Anschlussbedingungen und die Netztarife für das Entgelt der Netznutzung und Messdienstleistung zur Verfügung. Aufgrund der Energiebezugscharakteristik, der Verbrauchsmenge, des Leistungsbezuges und der steuerbaren Wärmeanwendungen des Kunden, ordnet die EnBAG dem Kunden die massgebende Netztarifgruppe zu. Der Kunde wird rechtzeitig gemäss regulatorischen Vorgaben bei Änderungen der Tarife angemessen informiert. Gesonderte Tarifbedingungen bleiben vorbehalten.

Individuelle Anschlussbedingungen: Die EnBAG stellt dem Kunden die allgemeinen Anschlussbedingungen inkl. der individuellen Netzanschlusskosten zur Verfügung. Dies gilt sowohl bei Neuanschlüssen als auch bei Änderungen bestehender Anschlüsse. In besonderen Fällen, insbesondere aufgrund der Netzsicherheit, behält sich die EnBAG vor, besondere Anschlussbedingungen festzulegen.

Messung Energieverbrauch und Energieeinspeisung: Die EnBAG misst für den Kunden die bezogene bzw. eingespiesene elektrische Energie nach einschlägiger gesetzlicher Regelung, welche zur Abrechnung dient. Die EnBAG montiert die nötigen Messeinrichtungen.

Mangelnde Mitwirkung Kunde: Bei einer mangelnden Mitwirkung des Kunden nach Art. 5 prüft die EnBAG eine Einstellung des Energietransportes wobei die EnBAG die Verhältnismässigkeit beachtet. Die EnBAG stellt die Energielieferung an den Kunden erst nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige an den Kunden ein. Vorbehalten ist eine sofortige Liefereinstellung bei beträchtlichen Personen- oder Brandgefahr.

Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch EnBAG entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5. Mitwirkungspflichten des Kunde
Meldepflichten: Der Kunde informiert die EnBAG unverzüglich über alle vertragsrelevanten Umstände. Dazu gehören insbesondere Veränderungen bezüglich der Ausspeisepunkte, Wahl des Strom-

produktes, Wechsel des Energielieferanten, wesentliche Veränderungen der Installationen bzw. im Energiebezug oder im Falle einer bevorstehenden Rechtsnachfolge (z.B. Eigentum oder Mieterwechsel einer Liegenschaft). Der Kunden ist weiter verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EnBAG unverzüglich zu melden.

Umsetzung der Anschlussbedingungen: Der Kunde stellt der EnBAG zur Prüfung der Netzsicherheit alle erforderlichen technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Der Kunde setzt die individuellen Anschlussbedingungen nach Vorgabe der EnBAG im Grundsatz auf seine Kosten hin um. Insbesondere bezahlt der Kunde der EnBAG die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge als Entgelt für den Netzanschluss.

Die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen (insbesondere den «Zählerplatz») erstellt der Kunde gemäss Vorgaben der EnBAG auf seine Kosten. Der Kunde stellt zudem den Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung.

Mitwirkung Netzsicherheit: Der Kunde trägt zur allgemeinen Netzsicherheit bei und unterstützt dabei die EnBAG nach seinen Möglichkeiten. Insbesondere nutzt er nur elektrische Einrichtungen oder Geräte, welche andere Personen oder Sachen nicht gefährden und welche den anwendbaren Vorschriften entsprechen.

Der Kunde hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EnBAG einzuhalten.

Ebenfalls akzeptiert der Kunde die optimale Lastbewirtschaftung der EnBAG nach Art. 4 Abs. 3.

Der Kunde hat unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden der ihm entsteht aus Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, störenden Oberschwingungen im Netz; Unterbrechungen und Einschränkungen der Energielieferung durch die Vorlieferantin, durch den Ausfall oder Einschränkungen der Eigenproduktion sowie aus Unterbrechungen oder Einstellungen der Energielieferung oder aufgrund der optimalen Lastbewirtschaftung durch die EnBAG.

Netznutzung- und Messentgelt: Für die Nutzung des Verteilnetzes sowie die Messdienstleistung schuldet der Kunde der EnBAG ein Entgelt. Dieses wird von der EnBAG dem Kunden regelmässig in Rechnung gestellt.

Die EnBAG kann in begründeten Fällen vom Kunden eine angemessene finanzielle Sicherheitsleitung verlangen.

Zugang: Der Kunde gewährt der EnBAG Zugang zu allen nötigen Anlagen bei Störungsfällen, damit die EnBAG ihre Messdienstleistung erfüllen kann.

6. Messeinrichtung im Fehlerfall

Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Meteorologie massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EnBAG die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig funktionierend.

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energie- bzw. Leistungsbezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EnBAG festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch/der Leistung in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EnBAG die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

7. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung: Die APB Verteilnetz Strom treten am 1. September 2025 in Kraft.